



An das  
Bundeskanzleramt  
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform

v@bka.gv.at

Wien, 10. April 2008

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert und ein zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird

Zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert und ein zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird gibt der Österreichische Landarbeiterkammertag folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich wird eine moderne und einfachere Kompetenzregelung ausdrücklich begrüßt. Jede Neuverteilung der staatlichen Aufgaben muss jedoch so erfolgen, dass sachlich gerechtfertigte Differenzierungen möglich sind und auf Besonderheiten und spezifische Regelungs- und Vollzugsnotwendigkeiten Rücksicht genommen werden kann.

### **1. Zu Artikel 10 Abs. 1 Z. 11**

Der Österreichische Landarbeiterkammertag fordert für das Arbeitsrecht auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet aufgrund sachlich notwendiger, unterschiedlichen Arbeitsbedingungen, nachfolgende Regelungskonstruktion:

1. Zusammenfassung aller auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet beschäftigten Arbeitnehmer – Arbeiter und Angestellte – im Landarbeitsrecht (durch Einbeziehung des Gutsangestelltengesetzes und des Land- und Forstarbeiter Dienstrechtsgesetzes).
2. Einbau des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes ins Landarbeitsrecht.
3. Wegfall der Grundsatzgesetzgebung und Schaffung einer **Bundeskompetenz in Gesetzgebung, jedoch unter Beibehaltung der Vollzugskompetenz bei den Ländern.**

2 -

Durch diese Vorgangsweise wäre das Landarbeitsrecht künftig als vollständig kodifiziertes Arbeitsrecht, wegweisend für ein modernes und einheitliches Arbeitsrecht, welches Arbeiter und Angestellte erfasst und entspricht der Intention des Regierungsübereinkommens als sachlich notwendige und eigenständige Rechtsmaterie.

Eine undifferenzierte Einbeziehung in ein sog. „Arbeitsrecht“ würde für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer einen gravierenden arbeitsrechtlichen Rückschritt bedeuten, da nicht mehr auf sachlich notwendige Gegebenheiten (u.a. witterungsbedingte Erntearbeitszeiten, Haltung von Nutztieren und Arbeitsplatz Natur) bedacht genommen werden kann. Dies würde auch dazu führen, dass auf Landarbeitsrecht aufbauende Kollektivverträge mittelfristig obsolet werden und der kollektivvertrags- und berufsausbildungsleere Raum, der schon in Ansätzen gegeben ist (vgl. u.a. Reitbetriebe, Natur- und Nationalparks) zunimmt. Gerade zur Stärkung des ländlichen Raumes leisten die gesetzlichen und freiwilligen Interessenvertretungen einen wesentlichen Beitrag und damit zur gerechten regional-sozialen Entwicklung. Die Beibehaltung und Weiterentwicklung regionaler Kollektivverträge muss in einem umfassenden Landarbeitsrecht „NEU“ gesichert sein, welches der Gesetzgebungskompetenz des Bundes obliegt, **aber eine Ländervollziehung vorsieht.**

Auch alle Behörden wie Einigungskommissionen, Obereinigungskommission, land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle, Gleichbehandlungskommission, land- und forstwirtschaftliche Fachausbildungsstelle und vor allem die **Land- und Forstwirtschaftsinspektion** bleiben bestehen.

Besonders wichtig ist auch die Beibehaltung des eigenständigen Berufsausbildungsrechtes, weil nur „Spezialnormen“ auf kleinere Bereiche sachgerecht angewandt werden können. Im Zuge der Globalisierung und auslaufender Förderung wird es besonders ab 2013 notwendig sein, best ausgebildete Arbeitskräfte für sich rasch ändernde Wettbewerbssituationen zu haben. **Dafür sind eine gesicherte eigenständige land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung und die paritätisch besetzte land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unabdingbar.**

Gesetzgebung Bund- Vollziehung Land mag vielleicht der Systematik des Entwurfes nicht ganz entsprechen, Ansätze können jedoch aus Art 12 Abs 1 iVm Abs 3 B-VG abgeleitet werden.

**Der Österreichische Landarbeiterkammertag verlangt ausdrücklich für das Landarbeitsrecht einen Kompetenztatbestand der die Gesetzgebung dem Bund zuordnet, jedoch die Vollziehung bei den Ländern belässt.**

## **2. Zu Artikel 11 Z.6 und 8:**

Demnach fallen die Land- und Forstwirtschaft sowie die beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet in die ausschließliche Kompetenz der Länder, **was auch ausdrücklich begrüßt wird.** Durch die Wortwendung „auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“ ist eine Neuinterpretation des Begriffes „Land- und Forstwirtschaft“ im Sinne der EU-Definitionen nach den Wirtschaftsklassen wahrscheinlich nicht zu erwarten, sondern scheint der Gesetzgeber die Absicht zu haben, dort anknüpfen zu wollen, wo dieser Begriff im Sinne der derzeitigen Verfassungslage und Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts heute steht, **nämlich auf Grundlage gewerberechtlicher Vorschriften zu Beginn des vorigen Jahrhunderts.** Damit begibt sich der Verfassungsgesetzgeber wiederum einmal der Möglichkeit, aus der Monarchie übernommenen Regelungen und den daraus ergangenen

- 3 -

Interpretationen durch die Höchstgerichte – allesamt in der Europäischen Union einzigartig – abzugehen. Eine fortschrittliche Klarstellung durch den Verfassungsgesetzgeber muss beispielsweise in den Erläuterungen jedenfalls vorgenommen werden.

### **3. Zu Artikel 12 Abs. 1 Z.7, Absätze 2 folgende:**

Gem. Art. 10 Abs 1 Z. 13 sind „Schulen“ ausnahmslos Bundessache. Darunter fallen auch die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen. Gem. Art. 12 Abs. 1 Z. 7 kann der Bund auch die äußere Organisation der land- und forstwirtschaftlichen Schulen durch entsprechende Gesetzgebung zur Bundessache machen bzw. durch entsprechende Betrauung der dafür zuständigen Organe in die mittelbare Bundesverwaltung eingliedern.

Jedenfalls muss gesichert sein, dass eine eigenständige land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung im ländlichen Raum durch Einbeziehung der Länder zukunftsorientiert gewährleistet ist. Bereits jetzt zeigt sich, dass land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten im gewerblichen Bereich (z.B. Forstarbeiten bei Schlägerungsunternehmen und landwirtschaftliche Tätigkeiten in gewerblichen Reitställen) überhaupt keine Berufsausbildung vorsehen. Nur durch Einbeziehung der Länder und eines eigenständigen Berufsausbildungsrechtes mit entsprechender moderner Neudefinition des land- und forstwirtschaftlichen Gebietes ist eine solche Berufsausbildung gesichert.

Abschließend darf nicht vergessen werden, dass durch Maßnahmen der Erwachsenenbildung bis zu 600.000 Personen jährlich von Bildung in land- und forstwirtschaftlichen Schulen profitieren.

Der Vorsitzende:

Der Generalsekretär:

Präsident Ing. Christian Mandl e.h.

Mag. Walter Medosch e.h.